



LärmLiga Schweiz
Ligue suisse
contre le bruit

Geschäftsstelle
Bollwerk 35
3011 Bern
+41 31 552 80 00
info@laermliga.ch
www.laermliga.ch

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: noise@bafu.admin.ch

Bern, 25. September 2025

Vernehmlassung Änderung der Lärmschutzverordnung **Stellungnahme der LärmLiga Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des UVEK vom 16. Juni 2025, mit dem das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Lärmschutzverordnung (LSV) eröffnet wurde. Mit Bedauern stellen wir fest, dass die LärmLiga Schweiz nicht in der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten berücksichtigt wurde und somit keine direkte Information zu diesem Verfahren erhalten hat.

Die LärmLiga Schweiz ist eine national tätige Umwelt- und Gesundheitsorganisation. Sie vertritt die Interessen der über 1.3 Millionen lärmbeeinträchtigten Menschen in der Schweiz und setzt sich für wirksame Massnahmen gegen gesundheitsschädlichen Lärm ein.

In Anbetracht unseres statutarischen Engagements und unserer langjährigen Erfahrung im Bereich Lärmschutz und Gesundheitsvorsorge ersuchen wir Sie höflich, die LärmLiga Schweiz künftig in den ständigen Verteiler für Vernehmlassungen mit Bezug zu Lärmschutzthemen aufzunehmen. Dieser Einbezug stellt sicher, dass wir unsere Expertise frühzeitig einbringen und den Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten können.

Im Folgenden lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur eingangs erwähnten Änderung der Lärmschutzverordnung zukommen.

1. Vorbemerkungen

Die Teilrevision der Lärmschutzverordnung (LSV) dient der Umsetzung der im September 2024 vom Parlament beschlossenen Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG).

Leider verfehlt die Gesetzesanpassung ihr ursprüngliches Ziel deutlich: Statt eine bessere Abstimmung zwischen Lärmschutz und der angestrebten Siedlungsverdichtung nach innen sowie eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sie den Lärmschutz ungerechtfertigterweise geschwächt und neue Herausforderungen im Vollzug geschaffen.



Die Revision von Art. 22 USG und von Art. 31 LSV sollte zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen, indem zukünftig in der Regel keine Zustimmung der kantonalen Behörde und kein überwiegendes Interesse für das Bauen an lärmbelasteten Standorten mehr erforderlich sein werden. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht der LSV-Änderungen¹ schafft die Neuregelung jedoch weder Planungs- noch Rechtssicherheit. Diese hätte durch die gesetzliche Verankerung bewährter Vollzugspraxis erreicht werden können. Stattdessen wurde der Lärmschutz unnötig geschwächt. Zusätzlich gehen durch die Abschaffung der kantonalen Zustimmung wertvolle kantonale Expertise und bewährte Abläufe im Vollzug verloren.

Die einzige „Sicherheit“, die das revidierte Gesetz derzeit bietet, besteht in der Förderung einer Zunahme der Bautätigkeit. Mit Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des USG und der LSV ist zu erwarten, dass vermehrt Bauprojekte realisiert werden. Artikel 22 Absatz 2 USG erlaubt es Bauherrschaften, selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umzusetzen, indem sie auf sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftungen) zurückgreifen, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einhalten zu müssen.

Allerdings wirft diese Regelung Fragen im Vollzug auf, da die rechtliche Verbindung zwischen Artikel 22 Absatz 1 USG (Einhaltung der Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen) und Absatz 2 (Ersatzmassnahmen) weiterhin unklar bleibt. Diese Unschärfe beeinträchtigt die angestrebte Planungs- und Rechtssicherheit.

Aus diesen Gründen ist die nun vorliegende Anpassung der Lärmschutzverordnung von zentraler Bedeutung: Sie muss klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der LSV

2.1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b (Änderung)

Keine Bemerkung.

2.2. Artikel 29 Absatz 1 (Änderung)

Die Anpassung von Artikel 29 LSV konkretisiert die neue Fassung von Artikel 24 USG (Anforderungen an Bauzonen)².

Gemäss Art. 24 Abs. 1 revUSG dürfen Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können. Art. 24 Abs. 2 revUSG sieht vor, dass in Bauzonen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung hält hierzu fest: *"Soweit solche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Zone vor Lärm verhältnismässig sind, müssen sie aufgrund der in Artikel 24 USG verankerten Pflicht im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgesehen werden. Bleiben die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten, so ist gemäss Artikel 24 Absatz 3 revUSG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt werden."*³. Daraus ergibt sich, dass Artikel 24 Absatz 3 revUSG ausschliesslich dann anwendbar sein soll, wenn keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte zur Verfügung stehen. Dies ist zwingend im Planerlassverfahren von der Planungsbehörde zu prüfen.

Dieser Gedanke, der zentral ist und sich aus dem neuen Art. 24 USG ergibt, wird leider im Entwurf von Art. 29 Abs. 1 nicht eindeutig erkennbar. Der vorgesehene Art. 29 Abs. 1 LSV sieht nur vor, dass

¹ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 2.

² Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 5 f.

³ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 8.

Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden **können**.

Diese Anforderungen sind von zentraler Bedeutung, da die Änderung von Artikel 24 USG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Schwächung des Lärmschutzes darstellt und der erläuternde Bericht zur LSV-Änderung klar feststellt, dass Art. 24 Abs. 3 revUSG erst zur Anwendung kommen soll, wenn keine Massnahmen getroffen werden können.

Um den Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, dass sämtliche verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte konsequent und nachdrücklich umgesetzt werden, bevor Art. 24 Abs. 3 revUSG zur Anwendung kommt (siehe Ergänzungsantrag unten). Darüber hinaus sollten Massnahmen aus verschiedenen Kategorien (planerische, gestalterische, bauliche) nicht isoliert betrachtet, sondern kumulativ angewandt werden, um den bestmöglichen Lärmschutz zu erreichen (siehe Änderungsantrag unten). Diese Änderungsvorschläge stehen im Einklang mit Art. 24 revUSG, weil die Formulierung "eingehalten werden können" im Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 revUSG dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht.

Vor diesem Hintergrund stellt die Lärmliiga folgenden Änderungsantrag:

Änderungsantrag zum Artikel 29 Absatz 1:

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten ~~können~~ **müssen** planerische, gestalterische **und/oder** bauliche Massnahmen getroffen werden, **soweit dies verhältnismässig ist. Stehen keine verhältnismässigen Massnahmen zur Verfügung und ist die Ausscheidung oder Änderung der Bauzone im überwiegenden Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen, können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen gemäss Art. 24 Abs. 3 USG beschlossen werden.**

2.3. Artikel 29 Absatz 2 (neu)

Gemäss dem Art. 24 Abs. 3 revUSG können neu Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, auch wenn weder die Planungswerte noch die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Solche Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen dürfen nur erfolgen, wenn die in Bst. a-c erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese Anpassung wird das Risiko erhöhen, dass künftig mehr Menschen deutlich häufiger übermässigen Lärmbelastungen ausgesetzt sein werden.

Der neue Artikel 29 Abs. 2 LSV zielt darauf ab, den Begriff "Freiraum" im Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt als Freiraum dabei namentlich "*unbebaute Flächen, welche das SIA-Merkblatt 2066⁴ erfüllen*"⁵. Ferner soll gemäss dem erläuternden Bericht eine Publikation des BAFU die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24 Absatz 3 revUSG unterstützen⁶.

Die grundsätzliche Präzisierung dieses Begriffs wird begrüsst. Allerdings weisen die vorgeschlagenen Präzisierungen erhebliche Lücken und Unklarheiten auf:

- **Fehlende Konkretisierung der "angemessenen Grösse"**: Es bleibt unklar, was als "angemessen" gilt, wodurch Ermessensspielräume entstehen, die zu unzureichendem Schutz

⁴ SIA 2066:2025 Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen.

⁵ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9.

⁶ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 10.



führen können. In der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU sollen hierzu konkrete Angaben gemacht werden (z.B. eine Mindestgrösse).

- **Fehlende Lärmschutzanforderungen:** Der vorgeschlagene Artikel enthält keinerlei Anforderungen an die akustische Qualität der Freiräume. Dies bedeutet, dass selbst stark lärmbelastete Flächen die Anforderungen von Artikel 29 Absatz 2 LSV erfüllen könnten. Solche Freiräume bieten jedoch keinen wirksamen Rückzugsort für lärmbeeinträchtigten Personen und erfüllen somit nicht ihren Zweck der Erholung. Empirische Untersuchungen, wie beispielsweise eine Studie der EMPA, zeigen, dass Menschen nachweislich nur dann von Freiräumen profitieren, wenn diese mit einer geringeren Lärmkulisse verbunden sind (z. B. natürliche Geräuschkulissen in Grünflächen)⁷. Entsprechend sollten klare akustische Kriterien für Freiräume in der vorgesehenen Vollzugshilfe des BAFU definiert werden.
- **Ersatz von "öffentlich" mit "für die Betroffenen":** Die Anforderung der Öffentlichkeit begrenzt zu Unrecht potenzielle Freiräume, die für die Betroffenen zugänglich wären.

Vor diesem Hintergrund stellt die LärmLiga folgenden Änderungsantrag:

Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, **zu Fuss fußläufig** und hindernisfrei erreichbar und **öffentlich für die Betroffenen** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur **und eine angemessene akustische Qualität** auf.

2.4. Artikel 29 Absatz 3 (neu)

Die Ausscheidung von Bauzonen oder Änderungen von Nutzungsplänen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte setzt gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c revUSG unter anderem voraus, dass Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Artikel 29 Absatz 3 LSV soll präzisieren, welche Massnahmen hierfür erforderlich sind. Allerdings ist der vorgeschlagene Artikel zu vage formuliert: "*Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern*".

Der Begriff „Störung des Wohlbefindens“ ist weder klar definiert noch objektiv messbar. Dies wird im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei der Frage, welche Massnahmen erforderlich und wirksam sind, um die geforderte „angemessene Wohnqualität“ sicherzustellen. Somit ist eine präzisere und messbare Definition unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Artikel überarbeitet werden (siehe Änderungsantrag untenstehend). Die Einführung eines klaren, quantifizierbaren Reduktionswerts minimiert Interpretationsspielräume und sorgt für eine nachvollziehbare und einheitliche Anwendung der Vorschrift. Die Forderung einer wesentlichen Lärmreduktion (mind. 1 dB(A)) ist realistisch und machbar.

Ausserdem hält der erläuternde Bericht fest, dass die Begrenzung von Lärmemissionen hauptsächlich durch lärmreduzierende Massnahmen an Strassenverkehrsanlagen und durch eine optimierte Verkehrsführung erreicht werden soll. Ziel solcher Massnahmen ist es, den Lärmpegel innerhalb der Wohnzone zu senken. Auch die städtebauliche Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und die Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden und im Umfeld können akustisch zur Wohnqualität beitragen⁸. Andere Massnahmen (Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen) sollten ergänzend zur Anwendung

⁷ [Empa - Communication - gruenflaechen-zur-stressbewaeltigung](#).

⁸ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9 f.

kommen⁹. Diese Prioritätenordnung, die dem USG entspricht, ergibt sich jedoch gar nicht aus der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 29 Absatz 3 LSV und muss präzisiert werden (siehe Änderungsantrag untenstehend).

Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie ~~die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern~~ zu einer wesentlichen Lärmreduktion führen oder die Störung des Wohlbefindens auf eine andere Weise **minimieren**. Dabei sind Massnahmen an der Quelle sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Setzung (Anordnung, Dimensionierung und Ausrichtung der Baukörper) und der Optimierung der Nutzungsverteilung in den Gebäuden zu priorisieren.

2.5. Artikel 30 (Aufhebung)

Keine Bemerkung.

2.6. Artikel 31 Absatz 1bis (neu)

Artikel 31 Absatz 1bis LSV legt die Mindestanforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlanlagen in lärmbelasteten Gebieten fest. Dabei wird aufgeführt, dass ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherzustellen sei.

In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Lüftungsanlagen. Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein hohes Risiko für die Gewährleistung des Schallschutzes der Gebäudehülle dar. Gerade in Situationen, in denen die kontrollierte Lüftung als Lösung für eine hohe Aussenlärmbelastung betrachtet wird, besteht die Gefahr, dass auch bei geschlossenem Fenster kein angemessener Lärmschutz mehr gewährleistet ist. Damit wäre der Gesundheitsschutz der Bevölkerung klar nicht mehr gewährleistet und die Gesetzesrevision würde sich selbst zuwiderlaufen resp. zu absurden Situationen führen: zusätzlich zum übermässigen Lärm bei geöffnetem Fenster wären die Bewohner auch innerhalb der Wohnung einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Anforderungen an die zulässigen Lüftungssysteme müssen deshalb zwingend in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden, da Systeme mit Aussenluftdurchlässen nicht geeignet sind.

Zudem ist der Begriff "angemessenes Raumklima" nicht klar definiert. Die Angaben bzgl. angemessener Temperatur sollen nicht dazu führen, dass bei jedem Neubau resp. wesentlichen Änderung eines Gebäudes eine zusätzliche Klimaanlage zur Lüftungsanlage installiert wird. Dies ist weder bezüglich der Aussenlärmthematik noch bzgl. dem Energieverbrauch wünschenswert. Die Behaglichkeit ergibt sich primär aus der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Aussen. Lüftung und Kühlung müssen somit ganzheitlich in Kombination gedacht werden. Damit Lüftungs- und Kühlsysteme der Wohnungen nicht selbst zur Lärmquelle werden, sollte in der Verordnung der aktuelle Stand der Technik eingefordert werden. Ein angemessenes Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen.

⁹ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 9.

Art. 31 Absatz 1bis (neu) ist deshalb folgendermassen zu ergänzen:

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** in ~~den~~ **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. **Das BAFU erlässt Empfehlungen zum Vollzug.**

2.7. Artikel 31 Absatz 2 (neu)

Es geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fluglärm oder wenn für einen kleinen Anteil der Wohneinheiten Ausnahmen gewährt werden, die massgebenden Wohnungen mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem ausgerüstet werden müssen. Diese würden dann als verhältnismässige Massnahmen gelten¹⁰. Dieser Gedanke wird mit dem Satz in Art. 31 Abs. 2 wie folgt ausgedrückt: „*Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen*“.

Für den Fluglärm ist es jedoch gerechtfertigt, eine solche Verpflichtung nicht nur bei Vorliegen einer Ausnahme gemäss Art. 22 Abs. 2 revUSG, sondern auch generell bei jeder Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorzusehen. Angesichts der Schwierigkeit, Fluglärm direkt an der Quelle zu reduzieren, wird der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung sowie eines Kühlsystems in diesem Fall als verhältnismässige Massnahme betrachtet.

Vor diesem Hintergrund sollte der geplante Art. 31 LSV um einen neuen Absatz ergänzt werden. Anstelle einer ersatzlosen Aufhebung von Art. 31a LSV sollen bei Fluglärm die Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 USG zwingend zur Anwendung kommen, sobald eine Baubewilligung erteilt wird und gleichzeitig eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vorliegt.

Art. 31 ist deshalb wie folgt zu ergänzen (neuer **Art. 31 Abs. 1ter**):

Bei Fluglärm ist bei Erteilung einer Baubewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 USG auf jeden Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

2.8. Art. 31a (Aufhebung).

Die Aufhebung/Änderung von Art. 31a darf nicht dazu führen, dass Lockerungen bzgl. des Flugbetriebs zwischen 24:00 - 06:00 zulässig sind.

2.9. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a (Änderung)

Artikel 39 Absatz 4 (neu)

Keine Bemerkung.

2.10. Artikel 41 Absatz 2bis (neu)

Diese Änderung ist zu begrüssen, um eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen.

¹⁰ Erläuternder Bericht zur LSV-Änderung vom 16. Juni 2025, S. 11 f.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für eine weitergehende Besprechung unserer Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Susan Glättli
Geschäftsleiterin Lärmliga Schweiz